

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Informationstechnik KLUMPP GmbH, Lahr, im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

§ 1 Allgemeines, Schriftform

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zu der Informationstechnik Klumpp GmbH (im nachfolgenden Klumpp) auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Technische oder herstellerbedingte Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- Es bestehen gesonderte Bedingungen für die Dienstleistungsgruppen:
 - ELO Lizenzen, Softwarepflege- und Updateservice (SW-PUS)
 - Wartungsverträge

Diese können bei Klumpp eingesehen oder erfragt werden.

- Beschaffheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie sonstige Nebenabreden sind im Zweifel nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus Prospekten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen oder Mustern von Klumpp ergeben, vor.

§ 2 Vertragsschluss

- Die Darstellung der Waren und Dienstleistungen in den jeweilig aktuellen Werbemitteln stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an Klumpp richtet, gibt er ein verbindliches Angebot ab. Klumpp behält sich die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor.
- Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag des Kunden in Textform durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 Wochen ab Zugang des Auftrages.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Klumpp; dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass Klumpp mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. § 2 Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- Stellt sich heraus, dass bestellte Waren nicht verfügbar sind, behält sich Klumpp den Rücktritt vom Vertrag vor. Klumpp wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- Übersteigt eine Bestellung handelsübliche Mengen, behält sich Klumpp eine entsprechende Beschränkung vor.

§ 3 Preise

- Die angebotenen Preise verstehen sich in EURO ab Standort Lahr oder einem von uns benannten Ort, zusätzlich der bei Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der Steuersatz zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern vom Gesetzgeber keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- Unsere Preise sind auf der Grundlage der Kosten im Zeitpunkt unseres Angebots berechnet. Sollten sich die Kosten zwischen diesem Zeitpunkt und der Lieferung/Leistungsbringung erhöhen, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor der Auslieferung der Ware oder der Erbringung der Leistung die Preise entsprechend den ein getretenen Kostensteigerungen anzupassen.

§ 4 Zahlung

- Klumpp liefert - vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz - gegen Rechnung. Es bleibt Klumpp vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Teilvorauskasse oder totale Vorauskasse vorzunehmen. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine entsprechende Information an den Kunden.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis mit Lieferung fällig und sofort nach Lieferung zu zahlen. Die Zahlung hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Verzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Softwareprojekten/-Erweiterungen wird bei Auftragserteilung eine Abschlagszahlung von 60% der geplanten Investition fakturiert. Die restlichen 40% bzw. der restliche Aufwand wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Verzögert sich das Projekt auf Kundenseite, wird nach 30 Tagen der komplett angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.
- Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Klumpp berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages oder von dem Ausgleich offenkundiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von Klumpp anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Klumpp ist trotz anders lautender Bestimmung berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.

§ 5 Lieferzeit, Verzug, Annahmeverzug

- Lieferttermine sind nur gültig, wenn sie von Klumpp ausdrücklich bestätigt werden. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Klumpp berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann Klumpp pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Werts des Liefergegenstandes höchstens jedoch insgesamt 5 % des Werts des Kaufgegenstandes berechnen.
- Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Klumpp kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Klumpp ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vorgesehenen Liefertermin, tritt Verzug - bei Vorliegen der insoweit erforderlichen weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - erst ein, wenn der Liefertermin um vier Wochen überschritten ist. Eine Klumpp gem. § 286 I BGB gesetzte Nachfrist hat unbeschadet der vorstehenden Regelung mindestens zwei Wochen zu betragen.
- Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von Klumpp zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, oder auf vergleichbare Gründe, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Lässt sich die Durchführung des Auftrags innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nachholen, besteht ein Rücktrittsrecht der Vertragsparteien.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Klumpp berechtigt, für jede Woche vollendeten Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Liefer- oder Leistungswerts, insgesamt jedoch höchstens 10% des Liefer- oder Leistungswerts zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder schon vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 6 Lieferung, Versand, Gefahrtragung

Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, spätestens mit Verlassen des Lagers auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dasselbe gilt für die Gefahr der verzögerten Lieferung. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Unterstützung durch den Kunden

Der Kunde trägt ausdrücklich die alleinige Sorge für die Sicherung seines Datenbestandes und der Anwendersoftware durch geeignete Maßnahmen (Backups etc.). Die Wiederherstellung von Anwendersoftware ist eine Sonderleistung und nicht Bestandteil des Auftrags. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen Betriebsbedingungen des Herstellers sowie die produktspezifischen Vorgaben einzuhalten. Verbrauchsmaterial und Datenträger müssen den Herstellerangaben entsprechen. Der Kunde sichert regelmäßig, spätestens vor Beginn der Leistung durch Klumpp seine Daten.

§ 8 Gewährleistung

- Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung trägt der Kunde die Beweislast für einen Transportschaden. Die Ware selbst ist auf sichtbare Transportschäden unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Werktag nach Empfang der Ware auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind Klumpp unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte

- Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
- Klumpp leistet selbst oder durch die Zulieferer für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind Klumpp unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
 - Klumpp leistet selbst oder durch die Zulieferer für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung kann auch durch Lieferung einer Ware mit gleichwertiger Nutzungsdauer erfolgen („Austauschgerät“).
 - Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde unbeschadet von Schadensersatzansprüchen nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
 - Später entdeckte Mängel sind Klumpp ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB entsprechend.
 - Mängelanprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelanprüche.
 - Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Klumpp gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Klumpp bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 7 entsprechend.
 - Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 BGB, § 479 Abs.1BGB und § 634a Abs.1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rückmeldung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
 - Die Gewährleistung entfällt, sollte ein Schaden an einem Gerät auftreten und der Kunde für dieses Gerät seinen Pflichten aus § 7 nicht nachgekommen sein. Klumpp haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf unzureichende Schutzvorkehrungen des Kunden gegen Datenverlust beruhen (siehe § 7)
 - Ist die Durchführung des Auftrages, insbesondere wegen Rechenausfall, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten oder aus vergleichbaren Gründen nicht möglich, so wird die Durchführung des Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Klumpp bestehen. Sofern es sich um erhebliche Verschiebungen handelt, wird der Kunde hierüber informiert. Lässt sich die Durchführung des Auftrages innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nachholen, besteht ein Rücktrittsrecht der Vertragsparteien. Dieses Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung auszuüben. Eine gewährte Vergütung wird in diesem Falle zurückgewährt.

§ 9 Haftung

- Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Eine Haftung besteht nicht für Schäden am gelieferten Produkt oder dritten Komponenten, die im Rahmen der Hard- und Softwarelieferung oder beim Installationservice auf Nichtbeachtung der Anleitung bzw. technischen Anforderungen oder unzureichende Schutzvorkehrungen des Kunden gegen Datenverlust beruhen.
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Klumpp.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Klumpp behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Klumpp sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Klumpp ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Klumpp unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Klumpp die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei Klumpp entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Klumpp in Höhe des mit Klumpp vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Klumpp, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Klumpp wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für Klumpp. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Klumpp nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Klumpp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von Klumpp zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Klumpp anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Klumpp verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Klumpp gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Klumpp ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Klumpp nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- Klumpp verpflichtet sich, die Klumpp zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Klumpp jeden Wechsel seines Kanzleiorstes oder seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offenstehen.

§ 11 Probe- und Ersatzstellung

Der Kunde haftet für die Dauer der Probe- und/oder Ersatzstellung für Schäden durch Diebstahl, Brand, Explosion und/oder Leitungswasser.

§ 12 Datenschutz & Werbesperre

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden.
- Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, durch Anruf, Schreiben, Telefax oder E-Mail Werbezusendungen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden die Kundendaten für die jeweiligen oder alle Werbemittel gesperrt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Lahr. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwischen Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen Klumpp und dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 02.01.2020